

Mindestlohn für Praktikanten

Ab 1. Januar 2015 wird es für fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Arbeitsstunde geben. Das haben der Bundestag und Bundesrat mit dem "Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie" beschlossen. Hier erhalten Sie auf einen Blick die Regelungen zum Mindestlohn für Praktikanten.

Folgende Gruppen zählen nicht unter die Regelungen:



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014 1

Vom Mindestlohn ausgenommen:

- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige Praktika begleitend zu Ausbildung oder Studium/ Abschlussarbeiten (Die Praktikumsdauer beläuft sich von 6 Wochen bis 6 Monate / teilweise in Auslegung der Prüfungsordnung auch bis zu 1 Jahr, an Fachhochschulen meist drei Monate.)
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen
- Duales Studium/ Praxisphasen, ausbildungsintegrierten sowie praxisintegrierten Studiengängen bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind
- Jeder unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss

¹ Internet: <http://www.ihk-praktikumportal.de/inhalte/Arbeitgeber/Praktikum/Rechtliche+Rahmenbedingungen/2957346/Mindestlohn.html>